

# **Begründung zur Verordnung vom 8. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 25. November 2021**

## **A. Allgemeiner Teil**

Mit der Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wird auf die durch die zehnte Verordnung vom 8. Februar 2022 erfolgte Änderung der elften Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 reagiert.

Mit der zehnten Verordnung zur Änderung der elften CoronaVO entfällt die bisherige Pflicht zur Datenverarbeitung in fast allen Bereichen. Mit der Verordnung werden zudem die Regelungen u.a. für Veranstaltungen auf Grundlage des Beschlusses der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 2. Februar 2022 angepasst und damit die zulässigen Personenobergrenzen erhöht.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer ab dem 9. Februar 2022 gültigen Fassung wird auf die dortigen Begründungen, insbesondere auch auf die zum Entfallen der Pflicht zur Erhebung und Verarbeitung von Kontaktdaten (Datenverarbeitung), verwiesen (Allgemeiner Teil S. 1 f.).

Die Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wurde notwendig, nachdem die Änderung der CoronaVO vom 8. Februar 2022 eine Änderung gebracht hat, die auch für die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen von Bedeutung ist (Streichung der Regelung zur Datenverarbeitung im Bereich der außerschulischen Bildung). Die Übernahme der in der CoronaVO erfolgten Personenzahlerhöhung für Veranstaltungen ist durch Verweis in § 4 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen auf die entsprechenden Regelungen in der CoronaVO sichergestellt.

## **B. Einzelbegründung**

### **Artikel 1**

#### **Zu § 2 (Unterrichtsbetrieb)**

## **Zu Absatz 2**

### **Zu Satz 1**

Die Streichung der Wörter „und in Verbindung mit § 8 CoronaVO eine Datenverarbeitung durchzuführen“ wurde notwendig, weil ansonsten in den von der Verordnung erfassten Einrichtungen nach wie vor eine Datenverarbeitung durchzuführen wäre. Die in der Begründung zur Änderung der CoronaVO genannten Gründe für den Verzicht auf die Pflicht zur Erhebung und Verarbeitung von Kontaktdaten gelten gleichermaßen auch für die Streichung dieser Regelung in der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen.